

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Zl. 13/1 24/20

2024-0.034.734

BG, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 – BRÄG 2024)

**Referenten: Präs. des DR Dr. Herbert Gartner, Rechtsanwalt in Wien
Präs. Hon.-Prof. Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Vorab ist festzuhalten, dass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die beabsichtigten Änderungen der Notariatsordnung (Art. 1) unkommentiert lässt.

Ad Art. 2 Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter:

Die vorgeschlagene Änderung des Disziplinarstatuts der Rechtsanwälte wird in höchstem Maße begrüßt.

Die Änderungen sollten erwartungsgemäß eine Erleichterung in der Arbeit in den Disziplinarräten bewirken, ohne dem Beschuldigten seine rechtsstaatlichen Möglichkeiten auf ein mündliches Disziplinarverfahren zu nehmen.

Es soll an dieser Stelle aber eine weitere Anregung aufgegriffen werden, und im § 27a Abs. 1 Z 3 eine kurze Frist, innerhalb derer der Beschuldigte schon zu Anfang ein weiteres Verfahren im Rahmen der bestehenden disziplinarrechtlichen gesetzlichen Regelungen verlangen kann, eingefügt werden. Es wird daher die Anregung dahingehend formuliert,

dass der letzte Halbsatz der genannten Bestimmung lauten könnte: „...nicht **innerhalb von acht Tagen** ausdrücklich die Durchführung eines weiteren Verfahrens verlangt hat.“

Dies könnte den „Umweg“ über eine Strafverfügung, die dann ohnehin vom Beschuldigten gemäß § 27a Abs 2 DSt beeinsprucht wird, vermeiden.

Diese Anregung soll keinesfalls eine Verzögerung beim Inkrafttreten der Novelle bewirken, die Präsidenten der Disziplinarräte werden natürlich ausführliche Belehrungen verfassen und den jeweiligen Beschuldigten in diesem frühen Stadium zukommen lassen, es soll durch eine solche Frist im Gesetz den Beschuldigten vor Augen geführt werden, dass sie sich möglichst frühzeitig „deklarieren sollen“.

Ansonsten entsprechen die Bestimmungen in der Novelle dem Ergebnis der Verhandlungen und bedürfen keines weiteren Kommentars.

Ad Art. 3 Änderung der Rechtsanwaltsordnung:

Die vorgeschlagene Änderung der Rechtsanwaltsordnung wird uneingeschränkt begrüßt.

Wien, am 8. April 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

